

MANN – FRAU – FIRMA?

QUEERER WIDERSTAND GEGEN BEGRENZTES PERSONENSTANDSRECHT

Natürliche“ Rechtssubjekte sind Mann oder Frau – so will es das Personenstandsrecht. Auf den meisten Formularen tritt als Ankreuzalternative noch die Kategorie Firma hinzu – das war’s. Gegen diese Begrenztheit kämpft die Kampagne „Dritte Option“ und hat gute Chancen für eine große kleine Revolution zu sorgen.

Die Geburt eines Menschen ist nach § 18 Personenstandsgesetz (PStG) ein anzeigepflichtiges Ereignis. Teil der anzuzeigenden Angaben ist laut § 21 Abs. 1 Nr. 3 PStG auch „das Geschlecht“. Was das sein soll – „Geschlecht“ – sagt das Gesetz nicht. Genau an dieser Definitionsfrage greift die Kampagne „Dritte Option“ an und argumentiert für eine Geschlechtsauffassung jenseits der Mann-Frau-Einteilung. Um die Tragweite dieser Auseinandersetzung zu erfassen, lohnt sich eine grundlegende, über die reine Dogmatik hinausgehende Betrachtung. Das Personenstandsrecht ist historisch zeitgleich mit dem modernen Rechtsstaat entstanden, der die liberale Idee des autonomen Individuums zur Grundlage hat. Es ist seither das Verfahren, über das das Recht einen Menschen vermisst und ihn von der Kreatur zur rechtlich beschreibbaren Person macht. Denn der Mensch erhält seine soziale Existenz seit der Moderne erst als Subjekt. Das Subjekt-Werden erfolgt entlang von sozial hergestellten Differenzbeziehungen wie Klasse, Rasse*, Abilität und Geschlecht. Diese vielfältigen Unterscheidungsprozesse greifen ineinander, verstärken und beeinflussen sich. Sie sind ausschlaggebend für die individuelle Anordnung in gesellschaftlichen Hierarchien. Das Personenstandsrecht ist ein Ausschnitt und rechtlicher Ankerpunkt, eine juristische Verdichtung, dieser Prozesse.

* Die Verwendung von Sternchen hinter Begriffen soll jeweils der vereinheitlichenden Wirkung von kategorialen Begriffen entgegenwirken und daran erinnern, dass sich hinter ihnen Pluralitäten verbergen, die sich nur durch normierende Gewalt einheitlich zusammenfassen lassen.

Geschlecht als Ergebnis sozialer Norm-Prozesse

Geschlecht kann als dispositives Konstrukt, also als Ergebnis sozialer Prozesse verstanden werden: Nach der Geburt werden Menschen in der Regel aufgrund gewisser körperlicher, kulturell ausgewählter und mit Sinn versehener Merkmale in die Gruppen Mann* und Frau* klassifiziert. An diese Zuordnung werden Erwartungen an Fähigkeiten und spezifische soziale Geschlechterrollen geknüpft, wie die Geschlechterforscherin Gundula Ludwig auf den Punkt bringt: „Sub-

jekte orientieren sich an hegemonialen Deutungsmustern bezüglich „normaler“ weiblicher oder männlicher Verhaltensweisen, Körperpraktiken und Lebensführungen und setzen diese „selbsttechnologisch“ in performative Praktiken, in handlungsleitendes (Alltags-) Wissen, um.“¹ Die binären Gruppen Frau* und Mann* werden dabei durch ein gegenseitiges Begehren aufeinander bezogen. Durch dieses heterosexuelle Begehren werden die Gruppen als Entweder-oder voneinander abgegrenzt und zugleich in ihrem wechselseitigen Begehren miteinander verbunden. Ausdruck so geprägter Welt- und Selbstwahrnehmungen sind binäre Geschlechtsidentitäten auf individueller („Ich als Frau“) und kollektiver („Wir Frauen“) Ebene. Gemäß ihrer Geschlechtsidentität (er)leben und nutzen die Subjekte ihre Körper als männlichen* oder weiblichen*, also als vergeschlechtlichten Körper. Im Effekt verbinden sich so Geschlechtsidentität, Geschlechtskörper und sexuelles Begehren zu einer „normalerweise“ nicht mehr differenzierten Einheit. Diese Geschlechtszugehörigkeit geht mit anderen Differenzierungen wie Klasse und Rasse* eine soziale Hierarchisierung von Männern* über Frauen* einher. Alle Gesellschaftsmitglieder sind so als Geschlechtswesen konstruiert und sozial integriert. Beides – Binarität wie Heteronormativität – wird als natürlich konstruiert, indem die Geschlechtszugehörigkeit als den Menschen von der Natur mitgegeben imaginiert wird.

Das Soziale an der „Natürlichkeit“

Seit der Moderne erscheint Geschlecht somit dem Sozialen vorgelegt zu sein; es scheint vom Menschen nicht willentlich wählbar, sondern dauerhafte „biologische“ Essenz zu sein. Was nicht der hegemonialen Geschlechterordnung entspricht, wird daher als unnatürlich und anormal abgegrenzt. In der medizinisch-psychiatrisch geprägten Gesellschaft werden diese Abweichungen pathologisiert, als krankhaft dargestellt. Die entsprechenden „Behandlungen“ stellen nicht selten gravierende Eingriffe dar, die körperliche Schmerzen und psychisches Leid verursachen. So werden beispielsweise an Kindern, die bei Geburt nach den Maßstäben von Ärzt*innen nicht „eindeutig“ genug sind, in den ersten Lebensmonaten ohne jegliche Einwilligung der Betroffenen schwerwiegende Operationen vorgenommen. Struktureller Maßstab ist dabei nicht etwa die Zufriedenheit und Individualität der Personen, sondern das „Angleichen“ an die Norm.² Diese medizinische Praxis gegenüber Inter*-Kindern wurde übrigens in Folge eines Parallelberichts zum UN-Anti-Folterabkommen Convention against Torture (CAT) von *Intersexuelle*

¹ Gundula Ludwig, *Geschlecht regieren*, 2011, 202 unter Rekurs auf den Begriff des Alltagsverständs bei Gramsci.

² Vgl. CAT/C/DEU/CO/5; A/HRC/22/53

Menschen e.V./ Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte als völkerrechtlicher Verstoß Deutschlands gegen das CAT gewertet. Daraufhin wurde Deutschland von den United Nations (UN) aufgefordert, gesetzgeberische Maßnahmen gegen diese Praxis zu ergreifen und Entschädigungen zu zahlen, was bisher jedoch noch immer auf sich warten lässt.³

Inzwischen wissen nicht mehr nur queers* und die Geschlechterforschung, dass sich menschliche Geschlechtervielfalt nicht in einer binär-heteronormativen Ordnung erschöpft, sondern sich eine bunte Unbegrenztheit von Körpern, Identitäten und Begehrensformen tummelt. Das erkennen inzwischen Parteien, Medien, Fachverbände und in ständiger Rechtsprechung das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) an – freilich gehen die Meinungen weit auseinander, wie damit umzugehen ist.

Geschlecht im Personenstandsrecht

Und wie verhandelt das Personenstandsrecht nun den Eintrag „Geschlecht“? Kommt ein Menschenkind zur Welt, das nicht der Norm entspricht, entscheidet über die Zuordnung nicht das Recht, sondern in Zweifelsfällen ist – gemäß § 266 Abs. 5 der Dienstanweisung für Standesbeamte und ihre Aufsichtsbehörden – die Bescheinigung von Hebamme oder Ärzt*in ausschlaggebend. Diese Offenheit ist jedoch nur eine vermeintliche: Denn das Recht gibt die Kategorien vor. Seit dem 01.11.2013 gilt eine neue Fassung des § 22 Abs. 3 PStG, in der es heißt: „Kann das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, so ist der Personenstandsfall ohne eine solche Angabe in das Geburtenregister einzutragen.“ Bei Neueintragungen gibt es daher die Möglichkeiten „männlich“, „weiblich“ und „ohne Angabe“. Diese Neuerung wurde nötig, nachdem der öffentliche Druck – insbesondere durch die Arbeit von Betroffenenverbänden und einer Ethikkommission zum Thema Intersexualität – zu groß wurde.

Bei Neueintragungen gibt es daher die Möglichkeiten „männlich“, „weiblich“ und „ohne Angabe“.

wurden ihren Geschlechtseintrag nachträglich ändern, mussten sie bisher das Transsexuellengesetz (TSG) bemühen. Doch auch das TSG gewährt lediglich den entgegengesetzten binären Status. Gegen die mit dem TSG einhergehende Gewalt zur Geschlechternormierung (Zwangsoperationen, Zwangsscheidungen, willkürliche Altersgrenzen) wurden immer wieder Verfassungsbeschwerden erhoben. In seiner TSG-Rechtsprechung hat das BVerfG in den letzten Jahren wiederholt und für diverse Konstellationen festgestellt, dass das Recht auf Anerkennung der eigenen geschlechtlichen Identität Teil des Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist. Dabei hat das BVerfG nach und nach auseinandergenommen, dass Körper, Geschlechtsidentität, reproduktives

Die entsprechenden „Behandlungen“ stellen nicht selten gravierende Eingriffe dar, die körperliche Schmerzen und psychisches Leid verursachen. So werden beispielsweise an Kindern, die bei Geburt nach den Maßstäben von Ärzt*innen nicht „eindeutig“ genug sind, in den ersten Lebensmonaten ohne jegliche Einwilligung der Betroffenen schwerwiegende Operationen vorgenommen. Struktureller Maßstab ist dabei nicht etwa die Zufriedenheit und Individualität der Personen, sondern das „Angleichen“ an die Norm.

Handeln und sexuelles Begehren nicht als ein Gesamtpaket daherkommt. Die verschiedenen Aspekte von Geschlechtlichkeit lassen sich nicht automatisch voneinander ableiten, sondern treten in vielfältigen Konstellationen auf – und genießen darin Grundrechtsschutz.

Substanziell ist vom TSG inzwischen kaum noch etwas übrig geblieben. Stück für Stück wurde es für verfassungswidrig erklärt, ohne dass – obgleich mehrfach gefordert – die Gesetzgebung reagiert hätte. Von den wechselnden Gesetzgeber*innen wird vielmehr eine „Politik der Lücke“ gefahren, indem verfassungswidrige Stellen ersatzlos gestrichen oder wie im Fall des § 22 Abs. 3 PStG Minimaländerungen ohne systematische Rechtsfolgenregelung erlassen werden. Dem dauerhaften Widerwillen der Politik wurde mit richterlicher Rechtsfortbildung begegnet, um auch queeren Menschen den nötigen Grundrechtsschutz zu ermöglichen.

Für einen selbstbestimmten Geschlechtseintrag

In dem Verfahren der Kampagne „Dritte Option“ werden bisherige Errungenschaften rund um das personenstandsrechtliche Geschlecht zusammengebracht: Die Kombination von trans*-freundlicher Grundrechtsentwicklung des BVerfGs in seiner TSG-Rechtsprechung mit grundlegender Bedeutung für die Frage, wie das Grundgesetz zum Thema Geschlecht steht einerseits und dem gesetzgeberischen Abrücken von der Binarität in § 22 Abs. 3 PStG andererseits, könnte nun dazu führen, dass altersunabhängig nicht-binäre Eintragungen über das PStG möglich werden.

Die Strategie ist, dass Vanja – eine Person, deren Geschlechtsidentität sich bisher nicht in ihrem Personenstand und damit auch nicht in Pässen, Formularen, Urkunden etc. widerspiegelt – zusammen mit der Kampagne „Dritte Option“ über den Klageweg nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) eine Personenstandseintragung als „inter/divers“ durchsetzt. Bereits die Ethikkommission zu inter*-Fragen hatte die Einführung einer dritten Option empfohlen. Insgesamt will die Kampagne dazu beitragen „die Bedeutung von Geschlecht zu minimieren und eine Geschlechtsabfrage möglichst gering zu halten“. Zentrales Argument ist, dass aus der Anerkennung der eigenen geschlechtlichen Identität als Teil des Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG auch die personenstandsrechtliche Konsequenz folgen muss, sich der eigenen Identität entsprechend eintragen zu lassen.

Die Kampagne nutzt hier strategisch den Entscheidungszwang des Rechts: Indem sie eine Rechtssubjektposition beantragt, die es (noch) nicht gibt, verschafft sie jener Position über ihre Ablehnung auf Behördenebene Zugang zu Rechtsverfahren. Vor den Gerichten wird es möglich, rechtsdogmatische Argumentationen, die am Prinzip der Selbstbestimmung jenseits der Binarität orientiert sind, vorzutragen. Zudem werden Gegenargumentationen und Begründungen der Gerichte provoziert. Es wird versucht, über die Eigenrationalität und relative Autonomie des Rechts Einfluss auf Normierungsverfahren zu nehmen, wie es in anderen Bereichen der Gesellschaft – beispielsweise wie derzeit im politischen Prozess der Gesetzgebung – nicht möglich ist. Das Recht wird genutzt als ein spezifischer Ort der Hegemonieproduktion und in der Hoffnung auf seine Möglichkeiten, über das Rechtssystem hinaus für mehr Sichtbarkeit zu sorgen.

Vom Standesamt zum BGH

Zunächst wurde beim zuständigen Standesamt ein Antrag auf Berichtigung des Geburtsregisters nach § 47 Abs. 2 S. 1 PStG eingereicht, nach dem der Geschlechtseintrag von „Frau“ in „inter/divers“ zu ändern sei. Weder die bisherige Angabe „Frau“ noch die Alternative „Mann“ würden den Tatsachen entsprechen. Auch der § 22 Abs. 3 PStG stellt keine Ausweichmöglichkeit dar, denn die Nichteintragung würde den Status der Unsichtbarkeit fortführen und die Verweigerung einer Kategorie würde als krasser Gegensatz zu nahezu allen anderen, binär verorteten Gesellschaftsmitgliedern gegen Art. 3 Abs. 1, 3 GG verstoßen. Möglich wäre jedoch eine verfassungskonforme Auslegung des § 21 Abs. 1 Nr. 3 PStG, in dem lediglich steht, dass das „Geschlecht“ der Person einzutragen ist. Der Vorschlag „inter/divers“ ziele sowohl darauf ab, die Sichtbarkeit von Interpersonen zu erhöhen, als auch die neue Kategorie offen zu halten. Die einer Eintragung entgegenstehenden öffentlichen Interessen müssten erheblich sein. Bloße Ordnungsbelange können nicht ausreichen.

Das Standesamt entzog sich einer Entscheidung, so dass der Antrag an das Amtsgericht Hannover ging, das lediglich feststellte, die Gesetzeslage gebe derzeit keine dritte Eintragungsoption her und das Gericht vermöge eine Verfassungswidrigkeit nicht zu erkennen. Auseinandersetzung mit der Materie? Eine der Tragweite der Angelegenheit angemessene Begründung? – Fehlanzeige. Das Amtsgericht duckt sich weg, was die Kampagne prompt mit einer Beschwerde quittiert, in der es auch die Verletzung des rechtlichen Gehörs nach Art. 103 Abs. 1 GG rügt – und den Instanzenzug weitergeht.

Das Oberlandesgericht (OLG) Celle als Berufungsgericht hat zwar im Januar 2015 dem Antrag von Vanja ebenfalls nicht zum

Hier wiederholt sich im Kleinen die Ausgrenzung und Abwertung von Menschen, die nicht in die vorherrschende Geschlechternorm passen oder passen wollen.

Durchbruch verholten, in seinem Urteil dafür aber nicht nur aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof (BGH) zugelassen, sondern auch

in der Sache bemerkenswerte Ausführungen gemacht: Zwar sieht das OLG Celle die Voraussetzungen eines Berichtigungsverfahrens nach §§ 48 Abs. 1, 47 Abs. 2 Nr. 1 PStG nicht gegeben, doch betont es, dass das empfundene Geschlecht grundrechtlich geschützt sei und sich daher im Personenstand widerspiegeln müsse: „Ein rein binäres Geschlechtersystem, bestehend aus „männlich“ und „weiblich“ wäre nach überwiegender Auffassung verfassungswidrig.“⁴ Das OLG Cel-

le befand, dass § 22 Abs. 3 PStG nicht nur im Fall von Neugeborenen Anwendung findet, sondern auch bei Erwachsenen, die ihre bisherige Eintragung streichen lassen wollen. Der Gesetzgeber habe mit der Neuregelung Intersexualität allgemein anerkennen wollen und dafür die Variante gewählt, dass das Geschlecht auch offen gelassen werden kann. Vanja könne also die Streichung der Eintragung „weiblich“ verlangen, nicht jedoch einen neuen Eintrag. Diese „Nichtbezeichnung“ sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.



Abwertung auf rechtsdogmatisch

Positiv ist zunächst zu bewerten, dass die Ansicht des OLG Celle zu einer weiten Anwendung des § 22 Abs. 3 PStG auch für Erwachsene führt. Angesichts der existentiellen Tragweite des Geschlechtseintrags für Vanja ist an dem Urteil zugleich die dogmatische Vorgehensweise, wie die vorgeschlagene Alternative der Streichung, zu kritisieren. Beides wird Vanjas Persönlichkeitsrechten aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 nicht gerecht.

Rechtsdogmatisch schlägt das Gericht den Weg über § 22 Abs. 3 PStG „Fehlende Angaben“ ein. Gesetzessystematisch handelt es sich dabei um eine Regelung, die Ausnahmen vom Standard des § 21 Abs. 1 Nr. 3 PStG betrifft. Hier wiederholt sich im Kleinen die Ausgrenzung und Abwertung von Menschen, die nicht in die vorherrschende Geschlechternorm passen oder passen wollen. Während das Personenstandsrecht geschlechtlich „akzeptablen“ Menschen den Regelparagraphen § 21 Abs. 1 Nr. 3 PStG für ihre geschlechtliche Verortung eröffnet, werden „Normabweichler*innen“ in die Gesetzesperipherie des § 22 Abs. 3 PStG verbannt: Vollwertige Bürger und Bürgerinnen einerseits und jene, die als vollwertige Mitglieder im Rechtsstaat wohl nicht taugen sollen andererseits.

Die bisher hinter der Zwangsinclusion in die beiden Kategorien der Rechtssubjektivität verdeckte Zwangsexklusion aller anderen Geschlechter aus der Rechtssubjektivität tritt hier offen zu Tage. Menschen, die sich als Rechtssubjekte an das Recht wenden wollen, müssen sich bereits als männlich* oder weiblich* subjektivieren. Das im Recht auftauchende, am Körper festgemachte Geschlecht erscheint somit nicht als rechtliches Produkt, sondern bereits vor-rechtlich in der „Natur des Körpers“ angelegt. Die Verdinglichungswirkung der Rechtsform⁵ hilft so mit, den sozialen Ursprung der Zweigeschlechtlichkeit ins Unbewusste abzudrängen und zu entpolitisieren. Zugleich konstituiert das Recht wirkmächtig die Nicht-Existenz ande-

³ Vgl. Leoni Michal Armbruster, Forum Recht (FoR), 04/2014, 116-119.

⁴ <http://dritte-option.de/wp-content/uploads/2015/01/OLG-Celle.pdf> (Stand: 14.4.2015).

⁵ Vgl. Sonja Buckel, Subjektivierung und Kohäsion, 2007.

rer Geschlechtszugehörigkeiten. Durch diese Naturalisierung von Geschlecht verschleiert das Recht den Zwang zur Zweigeschlechtlichkeit als seine ihm originäre Voraussetzung. Das Recht erscheint strukturell unzuständig, obwohl es selbst durch die Abkopplung von Fragen der Geschlechtsdefinition in Medizin und Psychiatrie eine entscheidende Stütze für Gewalt im Namen der Geschlechternorm schafft.

Keine Alternative: Ne Null zu sein

Der krasse Ausschluss anderer Geschlechtspositionen aus der Rechtsgemeinschaft zeigt sich auch im Ergebnis: Vanja kann ent-

„Die rechtliche Erfassung eines potenziellen dritten Geschlechts als ‚weder-noch‘ erscheint nicht vertretbar. Eine solche Bezeichnung suggeriert ein rechtliches Nullum und spiegelt nicht ein Ergebnis des Prozesses der freien Entfaltung der Persönlichkeit wider.“

weder personenstandsrechtlich Frau bleiben oder den Geschlechtseintrag löschen lassen. Die angebotene Alternative zum falschen Personenstand ist

im Grunde also gar keine, sondern stellt lediglich – wie das Gericht selbst treffend beschreibt – eine „Nichtbezeichnung“ dar. Ein bisschen Friss oder Stirb: Entweder Du bleibst dem binären System treu oder Du wirst mit deiner Geschlechtsidentität in den „Status der rechtlichen Geschlechtslosigkeit“⁶ degradiert. Diese (Nicht-)Alternative führt für die betroffene Person in eine manifeste Zwangslage: Das grundrechtlich geschützte Recht auf Anerkennung ihrer geschlechtlichen Identität könnte sie derzeit nur für einen hohen Preis wahrnehmen. Vanja könnte ihre bisherige Position als „vollwertige Bürgerin“ aufgeben und sich mit unabsehbaren Folgen in die geschlechtliche Nichtexistenz begeben, die auch weiterhin ihrer Geschlechtsidentität nicht Rechnung trägt. Die sprichwörtliche Wahl zwischen Pest und Cholera. Solche entweder-oder-Situationen, in denen sich Grundrechtsträger*innen für ihre geschlechtlichen Persönlichkeitsrechte nur auf Kosten anderer Grundrechte entscheiden können, hat das BVerfG in seiner TSG-Rechtsprechung zu Recht wiederholt als unzumutbar angesehen.

Freiheit & Gleichheit?

Nahe liegt hier auch die Annahme einer Verletzung der Menschenwürde, die in ihrem Kerngehalt insbesondere den Subjektstatus des Menschen schützen will. Wie oben ausgeführt ist das Rechtssystem ebenso wie die Gesellschaft tiefgehend geprägt von der Annahme, dass Subjekte zwangsläufig ein Geschlecht haben und erst darüber sozial integrierbar sind. Verwehrt das Recht nun Menschen den Zugang zu einem Geschlechtsstatus und verwirft sie in den Bereich des „Nichtbezeichneten“, schließt es sie von zentralen Subjektivierungsprozessen aus. An eine mangelhafte Rechtssubjektivität werden – zurecht – manifeste Ängste auch um die soziale Lebbarkeit geknüpft. Das haben im Kern bereits Sachverständige im Rahmen der Ethikkommission betont: „Die rechtliche Erfassung eines potenziellen dritten Geschlechts als ‚weder-noch‘ erscheint nicht vertretbar. Eine solche Bezeichnung suggeriert ein rechtliches Nullum und spiegelt nicht ein Ergebnis des Prozesses der freien Entfaltung der Persönlichkeit wider.“⁷

Nicht zuletzt aus den normativen Säulen des Rechtsstaats – der Freiheit und Gleichheit der Menschen – und ihren Positivierungen in den Artikeln 1, 2 und 3 des Grundgesetzes folgt, dass auch Menschen, die sich nicht im binären Geschlechtersystem verorten, eine

gleichwertige Anerkennung als Rechtssubjekt finden müssen und daher einen Personenstand benötigen, der ihrer Geschlechtsidentität in vollem Umfang Rechnung trägt. Ein Anfang dafür wäre, die Kernnorm § 22 Abs. 1 Nr. 3 PStG für die Festlegung des Personenstands verfassungskonform anzuwenden und Personenstandsangaben jenseits von Mann* und Frau* zu ermöglichen.

Der Rechtsstreit rund um die „Dritte Option“ ist am 16.02.2015 in Revision beim BGH gegangen. Es bleibt spannend in dieser neuen Runde im Kampf um die rechtsstaatliche Formation hegemonialer Geschlechterordnung. Die Erweiterung der Rechtssubjektivität über das binäre Geschlechtersystem hinaus wäre eine kleine Revolution – mit weitreichenden Verbesserungen für inter*/diverse Menschen und einer verbesserten Ausgangslage, im Recht die Hegemonie der Zweigeschlechtlichkeit mit all ihren hetero/homonormativen Quervertreibung weiter zurückzudrängen.

Friederike Boll ist Referendarin in Frankfurt/Main, macht öfter beim Feministischen Juristinnentag (fjt) mit und ist bei copwatch ffm – stop racial profiling aktiv.

Weiterführende Literatur:

Buckel, Sonja, Von der Selbstorganisation zur Gerechtigkeitsexplokation – Zum Wandel der Prozeduralisierung des Allgemeinen, in: Eberl, Oliver (Hrsg.), Demokratischer Gesetzespositivismus. Zur Rechtsstaats- und Demokratietheorie, 2010, 33-56.

Kolbe, Angela, Intersexualität, Zweigeschlechtlichkeit und Verfassungsrecht. Eine interdisziplinäre Untersuchung, 2010.

Ludwig, Gundula, Geschlecht regieren - Zum Verhältnis von Staat, Subjekt und heteronormativer Hegemonie, 2011.

⁶ Wolf Sieberichs, Das unbestimmte Geschlecht, FamRZ 2013, 1180 (1181).

⁷ Silja Vöneky/ Hans Christian Wilms, Zur Situation von Menschen mit Intersexualität in Deutschland, Stellungnahme, 2011, 3.